

Satzung

über die Benutzung der Stadtbücherei Bad Driburg vom 26.06.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV. NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in der Sitzung am 25.06. 2001 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bad Driburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Bad Driburg ist eine der Allgemeinheit dienende Einrichtung.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Jeder Einwohner der Stadt Bad Driburg, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann die Stadtbücherei benutzen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann auch auswärtige Leser zulassen.
- (3) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen, die nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.

§ 3

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Büchern wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Leser hat bei der Ausstellung des Benutzerausweises zur Feststellung seiner Person und seines Wohnsitzes einen gültigen Personalausweis vorzulegen bzw. sich durch den gesetzlichen Vertreter ausweisen zu lassen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist unverzüglich zu melden.

§ 4

Ausleihverfahren

Bücher können nur während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei unter Vorlage des Benutzerausweises entliehen und zurückgegeben werden.

§ 5 Pflichten der Leser

- (1) Der Leser hat die von ihm entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher an Dritte weiter zu verleihen.
- (2) Bei Verlust, Beschädigungen und Verschmutzungen der Bücher ist der Leser, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, haftbar. Jeder Leser hat sich bei Entgegennahme der Bücher von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen und etwaige Beanstandungen der Leitung der Stadtbücherei zu melden.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei erst dann wieder aufsuchen, wenn ihre Wohnung desinfiziert wurde. Ausgegebene Gegenstände sind nach der Wohnungsdesinfektion zurückzugeben.

§ 6 Wohnungsänderung

Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich unter Vorlage des Benutzerausweises anzuzeigen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2.

§ 7 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt 1 Monat. Sie kann für Bücher, die nicht von anderen Lesern nachgefragt worden sind, auf Antrag jeweils um einen Monat verlängert werden.
- (2) Wird die Leihfrist überschritten, so wird die Rückgabe der Bücher gebührenpflichtig gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Bad Driburg in der jeweils geltenden Fassung angemahnt.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Bad Driburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Taschen, Mappen und ähnliches müssen bei Besuch der Stadtbücherei bei der Ausgabestelle hinterlegt werden.
- (2) Rauchen, Verzehr von Speisen und Getränken sowie laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (4) Im übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

**§ 10
Ausschluss**

Die Leitung der Stadtbücherei hat das Recht, Leser, die gegen diese Satzung mehrfach oder erheblich verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei auszuschließen. Der Benutzerausweis ist bei einem Ausschluss sofort zurückzugeben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bad Driburg vom 06.05.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.07.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 26.06.2001

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Menne